



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 4. Februar 2015

Nummer 4

Inhalt	Seite
BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Der Ministerpräsident	
Bekanntmachung von Verleihungen des Verdienstordens des Landes Brandenburg	79
Ministerium der Finanzen	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen über Zuweisungen an Gemeinden zur Überwindung besonderer Härten im kommunalen Finanzausgleich 2013 und 2014 infolge der rückwirkenden Änderung der Bevölkerungsfortschreibungen zum 31. Dezember 2011 und zum 31. Dezember 2012 durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg	79
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung aus dem Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 - 2020	80
Ministerium für Wirtschaft und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg für das Programm „Brandenburgischer Innovationsgutschein (BIG)“ zur Förderung von Innovationsprojekten von kleinen und mittleren Unternehmen inklusive Handwerksbetrieben	87
Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz	
Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit	90
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Brandenburgische Technische Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau, Ausgabe 2014 (BTR RC-StB 14)	94
Der Landeswahlleiter	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei DIE LINKE	95

Inhalt	Seite
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	
Sanierung der Nordbahn und ersatzweise befristete Teilbetriebnahme der Südbahn des künftigen Verkehrsflughafens Berlin-Brandenburg (BER)	95
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Genehmigung einer Windkraftanlage in 15306 Lindendorf, OT Libbenichen	98
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Warmwasser durch den Einsatz von beschichtetem Holz der SPELA GmbH in 03130 Spremberg	99
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15837 Baruth OT Groß Ziescht	99
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	101
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	104
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	104
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	104
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	106

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Bekanntmachung von Verleihungen des Verdienstordens des Landes Brandenburg

Vom 8. Januar 2015

Als Zeichen der Anerkennung und des Dankes für außerordentliche Verdienste um das Land Brandenburg und seine Bevölkerung habe ich im Jahr 2014 folgende Frauen und Männer mit dem Verdienstorden des Landes Brandenburg ausgezeichnet:

Ackermann, Inga-Karina, Beelitz

Bordage, Roger, Masions-Lafitte/Frankreich

Elmer-Herzig, Konrad, Dr., Potsdam

Fiedorowicz, Czesław, Zielona Góra/Polen

Fischer, Birgit, Päwesin OT Bollmannsruh

Hülsemann, Wolfram, Berlin

Jänichen, Horst, Berlin

Kröger-Schumann, Petra, Finsterwalde

Mudlack, Editha, Forst (Lausitz)

Mudlack, Manfred, Forst (Lausitz)

Panek-Kusz, Anna, Slubice/Polen

Sander, Herbert, Kleinmachnow

Schmidtchen, Heinz-Joachim, Berlin

Schoeps, Julius, Prof. Dr., Berlin

Schüler, Horst, Hamburg

Sielmann, Inge, München

Tilevitsch, Mark, Moskau/Russland

Willing, Martina, Brandenburg an der Havel

Potsdam, den 8. Januar 2015

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen über Zuweisungen an Gemeinden zur Überwindung besonderer Härten im kommunalen Finanzausgleich 2013 und 2014 infolge der rückwirkenden Änderung der Bevölkerungsfortschreibungen zum 31. Dezember 2011 und zum 31. Dezember 2012 durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Vom 17. Dezember 2014

1 Grundlagen

Gemäß § 16 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2013 (GVBl. I Nr. 29), gewährt das Land den Gemeinden und Landkreisen Bedarfszuweisungen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs. Der Ausgleichsfonds steht gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 BbgFAG unter anderem zum Ausgleich besonderer Härten in Durchführung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes und des Gemeindefinanzreformgesetzes zur Verfügung.

Die Verteilung und Verwendung der Mittel des Ausgleichsfonds regelt das für Inneres zuständige Ministerium (§ 16 Absatz 2 BbgFAG). Mit Schreiben vom 12. Dezember 2014 hat das Ministerium des Innern und für Kommunales einen Gesamtbetrag von 50 291 Euro für Korrekturbedarfe von Gemeinden nach Änderung der Bevölkerungsfortschreibungen im Haushaltsjahr 2014 bereitgestellt und das Ministerium der Finanzen unter anderem gebeten, die dafür erforderlichen Grundlagen in eigener Zuständigkeit zu schaffen.

2 Zuweisungsvoraussetzungen

Im Oktober 2014 hat das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg die Bevölkerungsfortschreibungen zum 31. Dezember 2011 und zum 31. Dezember 2012 für zehn Gemeinden, die im Zusammenhang mit dem Zensus 2011 (Stichtag: 9. Mai 2011) von einem Statistik-Fehler betroffen waren, berichtigt. Die fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen von fünf Gemeinden haben sich infolge dieser Korrektur erhöht. Diese Gemeinden sollen einen Härtefallausgleich aus dem Ausgleichsfonds erhalten, sobald das Zensus-Ergebnis der einzelnen Gemeinde Bestands- oder Rechtskraft erlangt hat. Sie sollen so gestellt werden, wie sie stehen würden, wenn die berichtigte Bevölkerungszahl schon bei der Festsetzung der einwohnerorientierten Zuweisungen nach dem Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz für die Ausgleichsjahre 2013 und 2014 zugrunde gelegt worden wäre. Eine geringfügige Zuweisung, die den Betrag von 500 Euro im Einzelfall nicht übersteigt, unterbleibt. Zinsen werden nicht erstattet.

3 Ermittlung der ergänzenden Zuweisungen

Bei der Festsetzung der einwohnerorientierten Zuweisungen für die Ausgleichsjahre 2013 und 2014 wurden folgende Grundbeträge für Gemeinden (§ 7 Absatz 2, § 24 Absatz 4 BbgFAG) zugrunde gelegt:

Schlüsselzuweisungen 2013: Grundbetrag in Höhe von 995,02 Euro

Schlüsselzuweisungen 2014: Grundbetrag in Höhe von 1 005,51 Euro

Zuweisungen 2013 nach § 24 BbgFAG: Grundbetrag in Höhe von 14,80 Euro

Zuweisungen 2014 nach § 24 BbgFAG: Grundbetrag in Höhe von 15,13 Euro.

Zur Ermittlung des Härtefallausgleichs wird die Höhe der Schlüsselzuweisungen und der Zuweisungen nach § 24 BbgFAG auf der Grundlage dieses Grundbetrages und der korrigierten Bevölkerungszahlen berechnet. Die ergänzende Zuweisung erfolgt in Höhe der Differenz zwischen diesem Betrag und der festgesetzten Zuweisung, sofern sie den Betrag von 500 Euro übersteigt.

4 Art der Zuweisung

Die Zuweisung wird als verlorener Zuschuss gewährt.

5 Verfahren

Das Ministerium der Finanzen setzt die Zuweisungen von Amts wegen fest. Einer gesonderten Antragstellung bedarf es nicht.

6 Geltungsbereich und Geltungsdauer

Entsprechend der Ermächtigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales bezieht sich diese Verwaltungsvorschrift auf Zuweisungen im Gesamtbetrag von 50 291 Euro im Haushaltsjahr 2014 an die Gemeinden, deren Zensus-Ergebnis 2011 am 15. Dezember 2014 bestandskräftig war. Soweit das Zensus-Ergebnis 2011 für Gemeinden, die vom Statistik-Fehler betroffen waren, im Jahr 2015 oder später Bestandskraft erlangt und das Ministerium für Inneres und Kommunales Mittel des Ausgleichsfonds für Korrekturbedarfe bereitstellt, gilt diese Verwaltungsvorschrift entsprechend.

Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung aus dem Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 - 2020

Vom 8. Januar 2015

1 Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungszweck¹, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 - 2020, Prioritätsachse C Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen aus Mitteln des ESF für Wissenschaft und Forschung. Darüber hinaus sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden: die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) und die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Auf die Gewährung der Zuweisung beziehungsweise Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Beschäftigungschancen für die Menschen im Land Brandenburg. Dazu gehört die Erschließung neuer Zielgruppen für ein Studium ebenso wie ein erfolgreicher Studienverlauf bis zur Erlangung eines akademischen Abschlusses. Mit den aus dem ESF geförderten vielseitigen Maßnahmen soll ein Beitrag zur Sicherung und Steigerung der Anzahl von hochqualifizierten Fachkräften für das Land Brandenburg und zur Umsetzung der Offenheit und Durchlässigkeit der Hochschulen geleistet werden.
- 1.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung von

¹ In Bezug auf die Europauniversität Frankfurt (Oder) ist die Form der Zuwendung zu wählen.

Maßnahmen sind die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie auf die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu berücksichtigen. Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Maßnahmen sind im Förderantrag darzustellen, erzielte Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

- 1.4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugangsmöglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren.
- 1.5 Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung ist entsprechend Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenschutz und Risikoprävention und -management Bestandteil des Operationellen Programms. Ist ein Beitrag einer zu fördernden Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung vorgesehen, ist dies im Förderantrag darzustellen.

2 Fördertatbestände

2.1 Studienvorbereitung und Studienverlauf

Gefördert werden spezifische Maßnahmen für spezielle Zielgruppen, insbesondere für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung in der Studieneingangsphase, die unter Berücksichtigung der zunehmenden Heterogenität der Studierendenschaft auf einen erfolgreichen Studienstart und einen erfolgreichen Studienverlauf gerichtet sind.

Gefördert werden können

- a) insbesondere
- Studienfachorientierung und -information,
 - Erleichterung des Studieneinstiegs, zum Beispiel durch
 - Informationsveranstaltungen,
 - Tests zur Feststellung von Neigungen und als Grundlage für einen individuellen Förderplan,
 - Veranstaltungen zur Gewährung von Einblicken in den Studienalltag,
 - Angebote, die dem Auffrischen und Erreichen von Kenntnissen dienen, die bei Studienbeginn vorausgesetzt werden,
 - unterstützende Angebote für das Selbststudium,
 - Vermittlung von Lernkompetenzen,
- b) die Vermittlung von spezifischen Kompetenzen an das Hochschulpersonal im Umgang mit den heterogenen Gruppen mit direktem Bezug zu den unter Buchstabe a genannten Förderinhalten.

2.2 Vorbereitung auf den Berufseinstieg

Gefördert werden Maßnahmen, um Studierende in der Studienabschlussphase und Absolventinnen und Absolventen nach Abschluss von Studium oder Promotion beim Einstieg in das Berufsleben zu unterstützen und nach Möglichkeit im Land Brandenburg zu halten.

Gefördert werden können spezifische Angebote zur Vorbereitung und Begleitung des Übergangs in die Berufstätigkeit, zum Beispiel Coaching, Mentoring oder Projekte zur Karriereentwicklung insbesondere von Frauen.

2.3 Studierendengewinnung

Gefördert werden können insbesondere Informationsveranstaltungen, „Schnupperstudium“ an den Hochschulen, Präsentationen der Studienangebote, Diskussionen mit Studierenden und Alumni an weiterführenden Schulen, in Unternehmen, auf Messen und anderen öffentlichen Veranstaltungen oder auch Verbundprojekte brandenburgischer Hochschulen mit überregionaler Sichtbarkeit.

Erfahrungen zur Studierendengewinnung sind zu berücksichtigen.

Verstärkt werden sollen die Aktivitäten zur Studierendengewinnung und -orientierung insbesondere für beruflich Qualifizierte.

2.4 Kooperation Hochschulen mit Unternehmen und Institutionen

Gefördert werden Maßnahmen der Kooperation der Hochschulen mit Unternehmen und Institutionen, die auf die Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung zielen, wie zum Beispiel die gemeinsame Entwicklung und Erprobung neuer Lehr-, Lern- und Angebotsformen beispielsweise auf dem Gebiet des dualen Studiums sowie die gemeinsame Entwicklung von praktikablen Modellen zur gegenseitigen Anrechnung und Anerkennung von im Beruf und im Studium erworbenen Kompetenzen.

2.5 In den Fördertatbeständen 2.1 bis 2.4 können die konzeptionelle Entwicklung, der Aufbau organisatorischer Strukturen sowie Einführungsphasen mithilfe einer Anschubfinanzierung aus ESF-Mitteln gefördert werden. Dabei ist die Verstetigung der Projektinhalte nach Auslaufen der ESF-Förderung vorzusehen.

2.6 Zu den Fördertatbeständen 2.1 und 2.2 sind den Teilnehmenden zum Abschluss qualifizierte Teilnahmebestätigungen auszustellen.

3 Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfänger

Empfänger der Zuweisungen beziehungsweise Zuwendung können alle staatlichen Hochschulen im Land Brandenburg sein.

4 Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuschussfähig sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben.
- 4.2 Nicht zuschussfähig sind insbesondere Ausgaben für Investitionen, Darlehens- und Kontokreditzinsen, Provisionen, Abschreibungen, freiwillige Versicherungen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuweisung/Zuwendung

- 5.1 Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung beziehungsweise **Zuschüsse**
- 5.4 Förderdauer

Eine Förderung erfolgt zunächst über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren.

Änderungsanträge müssen sich im Rahmen des bereits bewilligten Budgets bewegen und werden unter Einbeziehung eines fachlichen Votums des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg geprüft. Verlängerungsanträge sind als Neuanträge zur nächstmöglichen Ausschreibungsrunde zu stellen.

5.5 Bemessungsgrundlage

5.5.1 Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

- a) bei Vorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung 50 000 Euro übersteigt, direkte und indirekte Ausgaben zur Projektförderung. Die direkten Ausgaben umfassen Personal- und Sachausgaben. Indirekte Ausgaben werden nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 13 Prozent der direkten Personalausgaben gefördert.
- b) bei Vorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung 50 000 Euro nicht übersteigt, direkte Personalausgaben und für alle restlichen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 in Höhe von bis zu 40 Prozent der direkten Personalausgaben. Der Prozentsatz wird von der Bewilligungsbehörde im Ergebnis der Antragsprüfung bei Bewilligung festgelegt.

5.5.2 Ausschlaggebend dafür, ob die förderfähigen Gesamtausgaben nach Nummer 5.5.1 Buchstabe a oder Buchstabe b bestimmt werden, ist die im Ergebnis der Antragsprüfung im Bewilligungsbescheid festzulegende Höhe der öffentlichen Unterstützung.

5.6 Der maximale Fördersatz für jedes Einzelvorhaben beträgt 80 Prozent. Dem Antrag ist eine Bestätigung beizu-

fügen, dass die Kofinanzierung in Höhe von mindestens 20 Prozent der Gesamtsumme über den Haushalt des Antragstellers sichergestellt wird. Für Eigenleistungen muss ein Zahlungsfluss nachweisbar sein, der dem Projekt zuzuordnen und separat auszuweisen ist.

5.7 Kalkulatorische Mieten für eigene Räume und Gebäude des Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfängers sind nicht förderfähig.

5.8 Die Höhe der Zuweisung beziehungsweise Zuwendung wird unter Zugrundelegung des für den Förderzweck bestehenden und anerkannten Bedarfes festgelegt. Die Mindesthöhe der Gesamtausgaben für ein Vorhaben beträgt 20 000 Euro.

5.9 An der Finanzierung können sich auch Dritte beteiligen, wie Unternehmen, Institute, Kommunen, Arbeitsagenturen, Forschungseinrichtungen, weitere Hochschulen. In allen vier Fördertatbeständen sind Verbundlösungen förderbar. Die teilweise Weiterleitung der Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen an Hochschulen als Kooperationspartner gemäß Nr. 12 VV zu § 44 Absatz 1 LHO ist bei Vorhaben des Erstempfängers zugelassen, deren öffentliche Unterstützung 50 000 Euro übersteigt. Bei der Weiterleitung sind die Maßgaben der Nummer 5.5.1 Buchstabe a, Nummern 6 und 7.2 bis 7.5 entsprechend anzuwenden.

6 Sonstige Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung unternehmerischer Tätigkeit im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist ausgeschlossen. Es werden nur nichtwirtschaftliche Tätigkeiten der Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfänger gefördert.

6.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) - oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union für den genannten Förderzweck erfolgt.

6.3 Pflichten zur Information und Kommunikation

Gemäß Artikel 115 Absatz 3 und Anhang XII Ziffer 2.2.1 bis Ziffer 2.2.3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF zu informieren und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finan-

zierung durch den ESF zu informieren. Dabei ist auf die Förderung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Dies ist auch in allen öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Maßnahmen der Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfänger zum Ausdruck zu bringen. Detaillierte Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt Information und Kommunikation für ESF-geförderte Projekte“ auf der Website www.esf.brandenburg.de in der Rubrik ESF 2014 - 2020 veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfänger verbindlich.

- 6.4 Die Hochschulen als Förderempfänger haben als öffentlich grundfinanzierte Einrichtungen mit der Antragstellung eine Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die beantragte Förderung nur für Vorhaben genutzt wird, die über den durch die öffentliche Hand grundfinanzierten Bereich hinausgehen. Die Mittel sind nur für zusätzliche oder ergänzende Vorhaben einzusetzen. Auf Grund dessen sind zur Gewährleistung der Additionalität (Artikel 95 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) die zugewiesenen Fördermittel von den staatlichen Haushaltsmitteln getrennt zu halten, indem entweder ein eigenes Vorhabenskonto eröffnet oder ein eigener Kostenträger innerhalb des Haushalts eingerichtet wird.

Das für Wissenschaft und Forschung zuständige Ministerium des Landes Brandenburg bestätigt die Zusätzlichkeit der beantragten Ausgaben für das jeweilige Einzelvorhaben.

6.5 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten der ESF-Förderung erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen)
- b) Bezeichnung des Vorhabens
- c) Zusammenfassung des Vorhabens
- d) Datum des Beginns des Vorhabens
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- f) Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
- g) Kofinanzierungssatz der Europäischen Union pro Prioritätsachse des Operationellen Programms für den ESF im Land Brandenburg
- h) Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren

- i) Land
- j) Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

- 6.6 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zum Antragsteller/Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfänger, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmer).

Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger.

Die Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 genannten sowie weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Fördermittelgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfänger die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfänger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und dieser holt die entsprechenden Einverständnisse ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

Auf dieser Grundlage sind entsprechend Förderbescheid bei Eintritt und Austritt der Teilnehmenden in die/aus der Maßnahme die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und über das Webportal an die ILB zu übermitteln. Auf gleichem Wege sind zum Maßnahmebeginn und -ende ergänzende projektbezogene Angaben zu übermitteln. Insbesondere müssen die Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfänger die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das bei der ILB eingerichtete IT-System regelmäßig eintragen. Die Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuweisungs- beziehungsweise Zu-

dungsempfänger hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für den Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

- 6.7 Es sind die Förderbedingungen für den ESF in Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 zu beachten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Unterlagen (Anforderungen an Konzepte gemäß Anlage) sind über das Internetportal der ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Hier wird auch der jeweilige Stichtag für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben.

Es sind drei Antragsrunden geplant:

Für Maßnahmen mit dem Zeitraum 1. Mai 2015 bis 30. April 2018 können die Anträge voraussichtlich vom 1. Februar 2015 bis 28. Februar 2015 eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Maßnahmebeginn am 1. April 2015 möglich.

Für Maßnahmen mit dem Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018 können die Anträge vom 1. September 2015 bis 30. September 2015 eingereicht werden.

Für Maßnahmen mit dem Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 können die Anträge vom 1. September 2017 bis 30. September 2017 eingereicht werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg über die Gewährung der Förderung.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuweisung beziehungsweise Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) im Vorschussprinzip.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuweisung beziehungsweise Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsbescheides und Rückforderung der gewährten Förderung gelten die zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsbescheid den Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfänger im Einzelnen mitgeteilt werden.

Das Land Brandenburg kann nach Inkrafttreten dieser Richtlinie abweichend spezifische Nebenbestimmungen für aus dem ESF finanzierte Förderungen erlassen. Diese werden sodann Bestandteil der zu beachtenden Vorschriften. Bei bereits bewilligten Förderungen kann die Bewilligungsbehörde die Anwendung der spezifischen Nebenbestimmungen für ESF-finanzierte Förderungen nachträglich durch Änderung der Bewilligung zum Gegenstand der Förderung machen.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuweisung beziehungsweise Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof (soweit eine Mitfinanzierung aus Bundesmitteln erfolgt), die für den ESF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen. Die Zuweisungs- beziehungsweise Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Über-

prüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuweisung beziehungsweise Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Anlage

zu Nummer 7.1 der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung aus dem Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 - 2020

Anforderungen an einzureichende Konzepte, Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung

Schwerpunkte in der ESF-Förderung nach dieser Richtlinie sind Projekte der unter den Nummern 2.1 und 2.2 genannten Förderatbestände. Hier wird auch der Hauptanteil der zur Verfügung stehenden ESF-Mittel eingesetzt.

Bei Antragstellung ist ein aussagefähiges Konzept einzureichen, das Angaben zu den Zielsetzungen, zu zentralen Arbeitsschritten und Zeithorizonten (Arbeits- und Zeitplan) enthalten muss.

Die eingereichten Konzepte zu den Förderatbeständen nach den Nummern 2.1 bis 2.4 der Richtlinie werden anhand der unten genannten Kriterien einzeln bewertet. Es können maximal 5 Punkte pro Kriterium vergeben werden:

Informationsmangel oder keine Kriterienerfüllung	(0 Punkte)
schwache Kriterienerfüllung	(1 Punkt)
genügende Kriterienerfüllung	(2 Punkte)
gute Kriterienerfüllung	(3 Punkte)
sehr gute Kriterienerfüllung	(4 Punkte)
ausgezeichnete Kriterienerfüllung	(5 Punkte)

Nach der Punktevergabe werden die Bewertungskriterien wie folgt gewichtet:

Fördertatbestand 1: Studienvorbereitung und Studienverlauf

Bewertungskriterien	Gewichtung in %
Qualität und Schlüssigkeit des Projektkonzepts	25
Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung; Öffnung der Hochschule für neue Zielgruppen, insbesondere beruflich Qualifizierte	25
Gleichstellung von Frauen und Männern, u. a. - geschlechtsspezifischer Ansatz zur Förderung des Interesses von Frauen und Männern (zum Beispiel Frauen in MINT-Studienrichtungen und Männer in bislang eher frauentypischen Berufen) - Relevanz insbesondere für Menschen mit Familienverantwortung	15
Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, u. a. - Relevanz insbesondere für Menschen mit Behinderungen - Relevanz insbesondere für Menschen aus bildungsfernen Haushalten - Relevanz insbesondere für Menschen aus dem Ausland beziehungsweise mit Migrationshintergrund	15
Teilnehmendenzahl	10
Passfähigkeit zum Profil der Hochschule	5
Möglichkeit zur Nachnutzung der Ergebnisse der Maßnahme	5
gesamt	100

Fördertatbestand 2: Vorbereitung auf den Berufseinstieg

Bewertungskriterien	Gewichtung in %
Qualität und Schlüssigkeit des Projektkonzepts	25
Neuartigkeit der Maßnahmen	20
Auf- und Ausbau von Netzwerken/Kooperationen des Projektträgers mit anderen Akteuren	10
Gleichstellung von Frauen und Männern, u. a. - geschlechtsspezifischer Ansatz zur Förderung von Frauen und Männern (zum Beispiel Frauen in MINT-Studienrichtungen und Männer in bislang eher frauentypischen Berufen) - Relevanz insbesondere für Menschen mit Familienverantwortung	15
Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, u. a. - Relevanz insbesondere für Menschen mit Behinderungen - Relevanz insbesondere für Menschen aus bildungsfernen Haushalten - Relevanz insbesondere für Menschen aus dem Ausland beziehungsweise mit Migrationshintergrund	15
Teilnehmendenzahl	10
Möglichkeit zur Nachnutzung der Ergebnisse der Maßnahme	5
gesamt	100

Fördertatbestand 3: Studierendengewinnung

Bewertungskriterien	Gewichtung in %
Qualität und Schlüssigkeit des Projektkonzepts	25
Öffnung der Hochschule für neue Zielgruppen, insbesondere beruflich Qualifizierte	20
Neuartigkeit der Konzepte zur Interessensweckung bei den Zielgruppen	20
Gleichstellung von Frauen und Männern, u. a. - geschlechtsspezifischer Ansatz zur Förderung des Interesses von Frauen und Männern (zum Beispiel Gewinnung von Frauen für MINT-Studienrichtungen und von Männern für bislang eher frauentypische Berufe) - Relevanz insbesondere für Menschen mit Familienverantwortung	15
Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, u. a. - Relevanz insbesondere für Menschen mit Behinderungen - Relevanz insbesondere für Menschen aus bildungsfernen Haushalten - Relevanz insbesondere für Menschen aus dem Ausland beziehungsweise mit Migrationshintergrund	15
Möglichkeit zur Nachnutzung der Ergebnisse der Maßnahme	5
gesamt	100

Fördertatbestand 4: Kooperation Hochschulen mit Unternehmen und Institutionen

Bewertungskriterien	Gewichtung in %
Qualität und Schlüssigkeit des Projektkonzepts	25
aktive Mitwirkung des Unternehmens/der Institution; Berücksichtigung der Fachkräftebedarfe der Unternehmen; Auf- und Ausbau von Netzwerken/Kooperationen zwischen Hochschulen und Unternehmen beziehungsweise Institutionen	20
Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung; Öffnung der Hochschule für neue Zielgruppen, insbesondere beruflich Qualifizierte	20
Gleichstellung von Frauen und Männern, u. a. Relevanz insbesondere für Menschen mit Familienverantwortung	10
Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, u. a. - Relevanz insbesondere für Menschen mit Behinderungen - Relevanz insbesondere für Menschen aus bildungsfernen Haushalten - Relevanz insbesondere für Menschen aus dem Ausland beziehungsweise mit Migrationshintergrund	10
Anzahl der beruflich Qualifizierten beziehungsweise akademisch Qualifizierten, die von dieser Maßnahme profitieren	5
Passfähigkeit zum Profil der Hochschule	5
Möglichkeit zur Nachnutzung der Ergebnisse der Maßnahme	5
gesamt	100

**Richtlinie
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie
des Landes Brandenburg für das Programm
„Brandenburgischer Innovationsgutschein (BIG)“
zur Förderung von Innovationsprojekten
von kleinen und mittleren Unternehmen
inklusive Handwerksbetrieben**

Vom 19. Januar 2015

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) kleinen und mittleren Unternehmen¹ (KMU) im Land Brandenburg projektbezogene Zuschüsse

- für Maßnahmen zur Unterstützung des Technologie- und Wissenstransfers von Forschungseinrichtungen in KMU (BIG-Transfer)

¹ Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro, die sich zu weniger als 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmanteile in unmittelbarem oder mittelbarem Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die ihrerseits diese Bedingungen nicht erfüllen (Ausnahmen zum Beispiel öffentliche Beteiligungs- oder Risikokapitalgesellschaften sowie institutionelle Anleger). Diese Kriterien gelten kumulativ und stets auf Grundlage der jeweils aktuellen Empfehlungen der EU-Kommission. Insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung wird für die fallbezogene Ermittlung der Daten auf die ausführlichen diesbezüglichen Erläuterungen der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) verwiesen. Die jeweilige Zuordnung erfolgt erst, wenn die genannten Kriterien zwei aufeinanderfolgende Jahre erfüllt beziehungsweise verfehlt werden. Maßgeblich für die Zuordnung ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

- zur kurzfristigen Umsetzung eines FuE-Projektes (BIG-FuE)
- zur Unterstützung bei der Teilnahme an EU-Fördermaßnahmen (BIG-EU).

Maßgeblich für die Gewährung von Zuwendungen ist der Teil II Buchstabe C (Ziffer 1.1.1 - Beratung und Ziffer 1.1.4 - Angewandte Forschung und Entwicklung) des jeweils gültigen Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW).

Bei dem Kleinen BIG-Transfer handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1). Nach der „De-minimis“-Verordnung können die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen an Unternehmen bis zu 200 000 Euro (Straßengütertransportsektor 100 000 Euro) innerhalb von drei Steuerjahren gewähren.

Die anderen Fördermaßnahmen sind gemäß Artikel 25 beziehungsweise 28 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt.

Das Ministerium für Wirtschaft und Energie hat die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) mit der Durchführung der Fördermaßnahmen gemäß dieser Richtlinie beauftragt.

1.2 Ziel der Förderung ist es:

- KMU den Zugang zu den Erkenntnissen von Wissenschaft und Forschung zu erleichtern und so ihre Innovationsfähigkeit zu stärken,
- externe Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen in den Innovationsprozess von KMU einzubinden sowie die Beteiligung von KMU an EU-Fördermaßnahmen zu intensivieren.

Durch die Förderung sollen KMU, insbesondere in den von der Landesregierung festgelegten prioritären Clustern, unterstützt werden. Darüber hinaus sollen brandenburgische KMU inklusive Handwerksbetriebe durch die Teilnahme an EU-Projekten in ihren Internationalisierungsaktivitäten unterstützt werden.

Mit dem Programm soll ebenso die Entwicklung neuer beziehungsweise die qualitative Verbesserung bestehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen unterstützt werden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Der BIG-Transfer (Kleiner BIG-Transfer, Großer BIG-Transfer) kann sowohl zur wissenschaftlichen Einstiegsarbeit als auch zur planungs-, entwicklungs- und umsetzungsorientierten Forschungs- und Entwicklungstätigkeit genutzt werden, die im Zusammenhang mit der Entwicklung beziehungsweise Weiterentwicklung innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen stehen.

Dazu gehört auch der Transfer von Design-Know-how von Forschungseinrichtungen in KMU.

Wissenschaftliche Einstiegsarbeiten sind Maßnahmen im Vorfeld der Forschung und Entwicklung, die in Form von Machbarkeitsstudien ausschließlich durch den Kleinen BIG-Transfer gefördert werden.

Der Kleine BIG-Transfer soll nur für Unternehmen gelten, die noch keine vertraglich fixierte forschungs- und entwicklungsbezogene Zusammenarbeit mit einer Forschungseinrichtung hatten.

Der Durchführungszeitraum eines Projekts soll sechs Monate nicht überschreiten.

Nicht gefördert werden Leistungen, die üblicherweise bereits am Markt angeboten werden beziehungsweise zum Standardangebot des Beratungsmarktes zählen (zum Beispiel von Ingenieurbüros, Analytiklabors oder Unternehmensberatungen).

2.2 Der BIG-FuE wird für in sich geschlossene und kurzfristig umsetzbare Forschungs- und Entwicklungsprojekte in den

Phasen der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung mit Durchführungszeitraum von maximal einem Jahr und Gesamtprojektaufwand von maximal 100 000 Euro gewährt. Die Ergebnisse des Vorhabens sind geeignet, um nach Vorhabenende am Markt eingeführt werden zu können.

2.3 Der BIG-EU kann zur einmaligen Inanspruchnahme einer Beratungsleistung eingesetzt werden und soll im Ergebnis die Einreichung eines Projektvorschlages oder Antrages bei einer EU-Fördermaßnahme beinhalten. Eine nochmalige Inanspruchnahme ist möglich, wenn der Zuwendungsempfänger bei einem EU-Verbundprojekt die Federführung („Leadpartner“) übernimmt. Der Durchführungszeitraum eines mit dem BIG-EU geförderten Projekts soll zwölf Monate nicht überschreiten.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen, mit einer Betriebsstätte im Land Brandenburg, gemäß geltender EU-Definition, die nach dem aktuellen Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ den Primäreffekt² erfüllen und förderfähige Tätigkeiten ausüben.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen im nicht GRW-förderfähigen Gewerbe. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Projekte können nur gefördert werden, wenn

- sie nicht vor Antragstellung begonnen wurden beziehungsweise noch keine Vorverträge bestehen,
- sie technisch umsetzbar erscheinen (gilt nicht für BIG-EU),
- die Ergebnisse ausschließlich dem antragstellenden Unternehmen zugutekommen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird zweckgebunden in Form einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss für

- den Kleinen BIG-Transfer im Wege der Vollfinanzierung (100 Prozent)
- den Großen BIG-Transfer im Wege der Anteilfinanzierung (50 Prozent)
- den BIG-FuE im Wege der Anteilfinanzierung (50 Prozent)

² Anhang 8 Positivliste zu Ziffer 2.1.1 Teil II A des gemeinsamen GRW-Koordinierungsrahmens

- den BIG-EU im Wege der Anteilfinanzierung (50 Prozent)

gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

- Kleiner BIG-Transfer

Die Förderhöchstsumme beträgt 3 000 Euro.

Er ist nur einmalig und nur bei erster forschungs- und entwicklungsbezogener Kontaktaufnahme zwischen dem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung nutzbar.

- Großer BIG-Transfer

Die Förderhöchstsumme beträgt 15 000 Euro.

Er kann mehrmals, aber höchstens einmal innerhalb von zwölf Monaten, bewilligt werden.

- BIG-FuE

Die Förderhöchstsumme beträgt 50 000 Euro.

Der FuE-Gutschein kann **nach** Verwertung der Ergebnisse aus zuvor geförderten Projekten wiederholt beantragt werden. Bei einem erneuten Antrag wird das Ergebnis der Vorförderung in die Bewertung einbezogen.

- BIG-EU

Die Förderhöchstsumme beträgt im Fall der Federführung („Leadpartner“) bei einem EU-Antrag eines Konsortiums 16 000 Euro, anderenfalls 8 000 Euro.

Eine Kombination der Gutscheine ist möglich.

5.3 Förderfähige Ausgaben

Folgende Projektaufwendungen sind förderfähig:

Bei dem BIG-Transfer und BIG-EU ist nur der jeweilige Rechnungsbetrag der auf Basis eines entsprechenden Angebotes und Auftrages erbrachten Leistung der Forschungs- beziehungsweise Dienstleistungseinrichtung förderfähig (bei Vorsteuerabzugsberechtigung des Unternehmens oder der FuE-Einrichtung ohne die darauf entfallende Umsatzsteuer).

Bei dem BIG-FuE sind die Projektausgaben der Unternehmen für eigenes Personal³, FuE-Fremdleistungen (ohne Umsatzsteuer) und sonstige projektbezogene Ausgaben förderfähig. Aus Vereinfachungsgründen werden alle sonstigen projektbezogenen Ausgaben durch Berücksichtigung einer Pauschale in Höhe von 30 Prozent der nachgewiesenen Personalausgaben abgegolten.

³ Vereinfachtes Abrechnungsverfahren auf Basis des Arbeitgeberbrutto.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Mit Einreichen des Antrages berechtigt der Antragsteller die durchführenden Stellen, alle Daten auf Datenträger zu speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auszuwerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Er erklärt sich ferner zur Auskunft über Angaben bereit, die von der ILB für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms zu erfassen sind.

6.2 Im Rahmen von Nummer 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) besteht für den Zuwendungsempfänger eine besondere Mitteilungspflicht über Veränderungen gegenüber den Daten des Antrages, die zum Beispiel die Eigentums- und Einflussverhältnisse und den Stand- beziehungsweise Projektdurchführungsort betreffen. Sofern sich die Zuwendungsvoraussetzungen wesentlich geändert haben, kann dies eine Verringerung beziehungsweise einen Widerruf der Zuwendung zur Folge haben.

6.3 Alle Dokumente, für die kein gesetzliches Schriftformerfordernis vorliegt, können auch auf elektronischem Weg übermittelt werden, soweit sie von der Bewilligungsbehörde dafür freigegeben sind.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die vollständigen Antragsunterlagen sind nach Bestätigung der fachlichen Beratung durch die ZAB Zukunftsagentur Brandenburg GmbH (ZAB), Steinstraße 104 bis 106, 14480 Potsdam, zu richten an:

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Steinstraße 104 bis 106
14480 Potsdam.

Die Antragsformulare sind bei der ILB, der ZAB beziehungsweise im Internet unter www.ilb.de zu beziehen.

Vor Einreichung des Antrags bei der ILB informieren sich die Antragsteller über die Besonderheiten der Förderverfahren im Fall

- des BIG-Transfers im Rahmen eines Akquisitionsgesprächs durch die Transferstellen oder durch die ZAB beziehungsweise
- des BIG-EU und BIG-FuE bei der ZAB.

Im Falle des BIG-EU ist durch das Unternehmen ein fachlich qualifizierter externer Dienstleister als Berater zu benennen. Als Nachweis für die Eignung des benannten Dienstleisters sollen durch diesen bereits erfolgreich begleitete Projektanträge bei vergleichbaren EU-Fördermaßnahmen dargestellt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet die ILB (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der fachlichen Stellungnahme der ZAB.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage eines Mittelabrufes über die gesamte Zuwendung und des Verwendungsnachweises.

Bei dem BIG-Transfer erfolgt nach Vorlage

- der (vom Zuwendungsempfänger als angenommen anerkannten) Projektdokumentation,
- der Rechnung der Forschungseinrichtung (Kopie) und
- des Zahlungsbelegs (Kontoauszug) für den gegebenenfalls erforderlichen Eigenmittelanteil gegebenenfalls inklusive der darauf entfallenden Mehrwertsteuer

bei der ILB eine Plausibilitätsprüfung der Zweckerfüllung. Dies entspricht gleichzeitig der Verwendungsnachweisprüfung. Der Zuschuss wird dann dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise direkt dem Auftragnehmer (Forschungseinrichtung) per Überweisung ausgezahlt.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.5 Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Inkrafttreten

8.1 Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

8.2 Förderanträge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingereicht, aber noch nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit

Erlass des Ministeriums der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 7. Januar 2015

Die Gewährung dieser Beihilfen ist nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe e und Absatz 14 sowie nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt.¹

1 Beihilfeempfänger

Die Beihilfen werden kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt.

2 Ausschlussstatbestände

Beihilfen werden nicht gewährt

- a) im Zusammenhang mit Tierseuchen, die nicht in der Liste der Krankheiten der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 und der Liste des Internationalen Tierseuchenamtes (World Organisation for Animal Health [OIE]) aufgeführt sind,
- b) im Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten, für die es keine gemeinschaftsrechtliche Grundlage, einzelstaatliche Rechtsvorschrift oder ein regionales öffentliches Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Seuche oder Krankheit gibt,
- c) im Zusammenhang mit Tierseuchen, für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht, und
- d) für Maßnahmen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind,
- e) an Beihilfeempfänger, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 handelt, soweit es sich nicht um Beihilfen gemäß Artikel 26 Absatz 8 und 9 der Verordnung handelt, oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren

¹ Die Kurzbeschreibung für die Laufzeit vom 1. Februar 2015 bis 31. Dezember 2020 ist unter der Nummer SA.40543 (2014/XA) von der Europäischen Kommission registriert.

Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

3 Gegenstand der Beihilfe

Gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 6 und § 19 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 14) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGDV) vom 11. Dezember 2014 (GVBl. II Nr. 90) werden in folgenden Fällen Beihilfen gewährt:

3.1 Probenahmen nach Anweisung oder Anordnung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zur Untersuchung auf

- a) Brucellose
 - aa) bei Rindern gemäß der Brucellose-Verordnung,
 - bb) bei Schweinen gemäß der Brucellose-Verordnung und
 - cc) bei Schafen und Ziegen gemäß der Brucellose-Verordnung und des auf der Grundlage der Richtlinie 91/68/EWG erstellten Stichprobenplanes für Deutschland zum Nachweis der Brucellosefreiheit gemäß Entscheidung 93/52/EWG,
- b) Enzootische Leukose gemäß der Rinder-Leukose-Verordnung,
- c) Bovine-Herpesvirus-Typ-1 (BHV1)-Infektionen bei Rindern gemäß der BHV1-Verordnung,
- d) Aujeszkysche Krankheit bei Schweinen gemäß der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit,
- e) Schweinepest und Afrikanische Schweinepest gemäß der Schweinepest-Verordnung und auf der Grundlage des in der jeweils durch Beschluss der Kommission genehmigten Plans zur Tilgung der Klassischen Schweinepest in Deutschland,
- f) Maedi/Visna bei Schafen nach Maßgabe einer vom für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Maedi/Visna und zur Sanierung infizierter Milchschaafbestände,
- g) Caprine Arthritis-Encephalitis bei Ziegen nach Maßgabe einer vom für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Caprinen Arthritis-Encephalitis und Sanierung infizierter Ziegenbestände,
- h) Blauzungenkrankheit gemäß Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über

Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit,

- i) Paratuberkulose nach Maßgabe einer vom für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen.

3.2 Probenahme zur Staturerhebung und Aufrechterhaltung des Status nach Maßgabe einer vom für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium erlassenen Richtlinie zur Feststellung und Überwachung der Schweinebestände auf Unverdächtigkeit von Seuchenhaftem Spätabort der Schweine (PRRS).

3.3 Untersuchung der Rinder auf Tuberkulose nach Anordnung des Amtstierarztes gemäß der Tuberkulose-Verordnung in der geltenden Fassung einschließlich der Kosten für Tuberkulin, sofern die Beschaffung und Verteilung über die Task Force Tierseuchenbekämpfung des Landes Brandenburg erfolgt.

3.4 amtlich angeordnete Impfungen gegen

- a) Maul- und Klauenseuche gemäß der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche und
- b) Schweinepest gemäß der Schweinepest-Verordnung.

3.5 Kennzeichnungsmittel

- a) zur Kennzeichnung der Schweine und für diesbezügliche Aufwendungen des Landeskontrollverbandes Berlin-Brandenburg eV nach Maßgabe entsprechender Regelungen des für das Veterinärwesen zuständigen Ministeriums sowie für den Betrieb der Datenbanken für Schweine,
- b) zur Ohrgewebegewinnung im Rahmen der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD)-Diagnostik,
- c) zur elektronischen Kennzeichnung von Schafen und Ziegen nach Viehverkehrsverordnung.

3.6 Laboruntersuchungen

- a) von Proben, die gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 AGTierGesG vom Amtstierarzt oder dessen Beauftragten auf der Grundlage von Rechtsvorschriften eingesandt werden,
- b) im Rahmen eines von der Task Force des Landes Brandenburg bestätigten Planes zur Bekämpfung der Schweinesalmonellose nach der Schweine-Salmonellen-Verordnung,
- c) zur Genotypisierung der Schafe auf TSE-Resistenz, die über die in den §§ 2 und 7 der Verordnung zur Festlegung der Mindestanforderungen an die Züchtung auf Resistenz gegen transmissible spongiforme Enzephalopathien bei Schafen vorgeschriebenen Untersuchungen hinausgehen,

- d) gemäß Anlage zur Klärung der Abortursachen bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Wildklauentieren,
- e) nach Maßgabe einer vom für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Paratuberkulose in infizierten Rinderbeständen,
- f) im Rahmen von Sektionen von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Wildklauentieren, zur frühzeitigen Erkennung von Tierseuchen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 oder der Liste der Krankheiten des internationalen Tierseuchenamtes, soweit die Sektionen im Landeslabor Berlin-Brandenburg durchgeführt werden,
- g) zum Ausschluss falsch positiver Salmonellenbefunde in Legehennenbeständen entsprechend Probe-nahmeprotokoll gemäß Anhang II Abschnitt D Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003,
- h) nach Maßgabe einer vom für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium erlassenen Richtlinie zur Feststellung und Überwachung der PRRS-Unverdächtigkeit von Schweinebeständen.
- 3.7 Impfstoff zur Impfung von Junghühnern bis zur 18. Lebenswoche gegen Salmonella enteritidis in Beständen ab 250 Tiere zur Junghennenaufzucht für Legehennenbetriebe zum Zwecke der Konsumerproduktion sowie für Gallus galus-Zuchttiere und Putenelterniere in Zuchtbeständen ab 250 Zuchttiere zur Impfung gegen Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium.
- 3.8 BVD-Virus-positive Kälber, die nach der Geburt mittels Ohrstanzprobe untersucht und innerhalb von 14 Tagen nach Befundzugang auf der Grundlage des § 5 der BVD-Verordnung aus dem Bestand entfernt wurden.
- 3.9 Transportkosten für Tierkörper von verendeten Pferden, Rindern, Schweinen, Ziegen, Schafen und Wildklauentieren zum Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB, Standort Frankfurt (Oder)), sofern der Transport durch ein im Einvernehmen mit der Tierseuchenkasse benanntes Unternehmen durchgeführt wird.
- 3.10 Finanzielle Unterstützung der Brandenburgischen Tierseuchenvorsorgegesellschaft und Übernahme der Kosten eines Stand-by-Vertrags zur Tötung von Tierbeständen im Tierseuchenfall.

4 Übertragung der amtlichen Untersuchungen und Probenahmen

Die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter können gemäß § 24 Absatz 2 TierGesG praktizierende Tierärzte mit der Wahrnehmung der amtlichen Untersuchungen, Impfungen und Probenahmen beauftragen. Die Auswahl der Tierärzte obliegt dem Amtstierarzt nach pflichtgemäßem Ermessen.

5 Höhe der Beihilfen

Beihilfen in den Fällen der Nummer 3 werden ohne Mehrwertsteuer (außer für Nummer 3.1 im Falle Milchprobenbereitstellung und Nummern 3.5, 3.7) in nachfolgender Höhe gewährt:

5.1 Blut-Probenahmen (Rind/Schwein/Schaf/Ziege)

Rind, Schaf, Ziege

1. bis 10. Tier, je Tier	3,00 Euro
11. bis 100. Tier, je Tier	2,30 Euro
jedes weitere Tier	1,70 Euro

Mutterkuhbestand in Freilandhaltung

1. bis 10. Tier, je Tier	4,50 Euro
11. bis 100. Tier, je Tier	2,80 Euro
jedes weitere Tier	2,00 Euro

Schwein

1. bis 10. Tier, je Tier	3,00 Euro
11. bis 30. Tier, je Tier	2,60 Euro
jedes weitere Tier	1,80 Euro

Bestandsbesuch einschließlich Wegegeld 26,00 Euro

5.2 Amtlich angeordnete Impfungen Rind, Schwein, Schaf, Ziege (ohne Impfstoff)

in Beständen mit bis zu 10 Tieren, je Tier 1,40 Euro
in Beständen mit mehr als 10 Tieren, je Tier 1,00 Euro

Bestandsbesuch einschließlich Wegegeld 26,00 Euro

5.3 Tuberkulinisierung (ohne Tuberkulin)

einschließlich Nachschau, Befundlisten 4,50 Euro
bei Durchführung des Simultantests 6,75 Euro

Bestandsbesuch einschließlich Wegegeld 26,00 Euro

5.4 Laboruntersuchungen

- gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 AGTierGesG in Höhe der Untersuchungskosten, einschließlich Diagnostika,
- zur PRRS-Bekämpfung in Höhe der vereinbarten Gebühren für serologische und virologische Untersuchungen, höchstens 500 Euro/Jahr für Besamungsstationen und höchstens 300 Euro/Jahr für Zucht-, Aufzucht- und Mastbestände,
- zur Bekämpfung der Salmonellose beim Schwein in Höhe der vereinbarten Gebühren, höchstens 500 Euro je Betrieb und Kalenderjahr,
- zur Genotypisierung der Schafe auf TSE-Resistenz in Höhe der Untersuchungskosten, höchstens 10 Euro je Tier,

- zur Abklärung von Aborten in Höhe der in der Anlage festgelegten Untersuchungskosten für die entsprechenden Untersuchungsspektren,
- zur Paratuberkulosebekämpfung in Höhe der Untersuchungskosten,
- im Rahmen von Sektionen an Rindern, Schweinen, Pferden, Schafen, Ziegen und Wildklautentieren, höchstens 2 000 Euro je Betrieb, Tierart und Kalenderjahr und
- von Schale und Inhalt von 4 000 Eiern auf Salmonellen in Höhe der Untersuchungskosten, höchstens 8 135 Euro je Betrieb und Kalenderjahr unter der Voraussetzung, dass ein betriebseigenes Qualitätssicherungssystem mit Maßnahmen zur Vermeidung der Ein- und Verschleppung von Salmonellen zur Anwendung kommt.

5.5 Kennzeichnungsmittel

- Kennzeichnung von Schweinen in voller Höhe,
- Ohrmarken zur Ohrgewebegewinnung im Rahmen der BVD-Diagnostik in Höhe des Differenzbetrages zur Ohrmarke nach § 27 Absatz 3 der Viehverkehrsverordnung,
- Ohrmarken oder Bolus zur elektronischen Kennzeichnung von Schafen und Ziegen zur Zucht in Höhe von 1,30 Euro je elektronisches Kennzeichen.

5.6 Bereitstellung von Milchproben je Milchprobe zur Untersuchung auf Brucellose, Leukose, BHV1 0,18 Euro

Bereitstellung der Daten je Milcherzeuger und je Bereitstellung für BHV1 20,00 Euro

5.7 Merzungsbeihilfen

Gemerzte Tiere gemäß Nummer 3.8,
je Tier 100,00 Euro

5.8 Transportkosten für Tiere, die der Nummer 5.4 siebenter Anstrich unterfallen, in voller Höhe.

5.9 Personal- und Verwaltungskosten der Brandenburgischen Vorsorgegesellschaft mbH in Höhe bis zu 180 000 Euro/Jahr sowie Kosten einer Rahmenvereinbarung (Stand-by-Vertrag) zwischen der Brandenburgischen Tierseuchenvorsorgegesellschaft mbH und einem Dienstleister in vol-

ler Höhe, soweit diese nicht von einem anderen Kostenträger getragen werden.

6 Beihilfeberechtigte, Beihilfverfahren

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist das Stellen eines schriftlichen Antrags mit dem Inhalt nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

Begünstigte der Maßnahmen gemäß Nummer 3 des Erlasses sind die Tierhalter, denen die Beihilfen in Form vergünstigter Sach- und Dienstleistungen nach folgenden Verfahren gewährt wird:

Die in den Fällen der Nummern 3.1 bis 3.6 Buchstabe b bis h, Nummer 3.7, Nummer 3.9 und Nummer 3.10 entstandenen Kosten werden dem jeweiligen Dienstleistungserbringer, im Falle der Nummer 3.8 dem Tierhalter von der Tierseuchenkasse erstattet. In den Fällen der Nummer 3.6 Buchstabe b wird die Beihilfe für höchstens drei Jahre gewährt. Die sachliche Richtigkeit der Rechnungen beziehungsweise der entsprechenden Aufträge und Leistungsnachweise ist durch den zuständigen Amtstierarzt, in den Fällen der Nummer 3.6 Buchstabe b, c, d, e, f, g und h durch die Task Force des Landes Brandenburg bestätigen zu lassen.

Die im Falle der Nummer 3.6 Buchstabe a entstandenen Kosten werden dem Dienstleistungserbringer vom Land Brandenburg erstattet.

Gemäß Artikel 26 Absatz 6 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 werden die Beihilferegulungen binnen drei Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind, eingeführt. Die Beihilfen werden binnen vier Jahren nach dem genannten Zeitpunkt ausgezahlt.

7 Kostenbeteiligung

Das Land Brandenburg beteiligt sich an den der Tierseuchenkasse gemäß Nummer 6 entstandenen Kosten, für die ein besonderes Landesinteresse festgestellt ist, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Geltungsdauer

Dieser Erlass tritt am 1. Februar 2015 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2020. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 1. Juli 2014 (ABl. S. 1562) außer Kraft.

Anlage

Laboruntersuchungen zur Abortabklärung

Tierart	Untersuchungsmaterial	Untersuchungsspektrum	Verfahren	Kosten
Rind	Föten	Coxiella burnettii Leptospirose Chlamydien Schmallenberg-Virus	PCR	272,70 Euro
Schwein	Föten	PRRS Leptospirose	PCR	171,90 Euro
	Blut/Muttertier	Leptospira-Ak PRRSV-Ak	MAR ELISA	42,70 Euro
Schafe, Ziegen, Wildklautiere	Föten	Coxiella burnettii Chlamydien Schmallenberg-Virus	PCR	231,80 Euro
	Blut/Muttertier	Coxiella-Ak Chlamydien-Ak	ELISA	9,40 Euro
Pferd	Föten	EAV EHV-1	Virusanz.	157,50 Euro
	Blut	EHV-1-Ak	ELISA	19,00 Euro

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Brandenburgische Technische Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau, Ausgabe 2014 (BTR RC-StB 14)

Gemeinsame Richtlinien
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Landwirtschaft und des Ministeriums
für Infrastruktur und Landesplanung

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 1/2015 - Verkehr
Sachgebiet 06.2:
Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung
Vom 20. Januar 2015

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg
- das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
- die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH.

Die „Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau, Ausgabe 2014 (BTR RC-StB 14)“ regeln den Umgang mit mineralischen Recycling-Baustoffen (RC-Baustoffe) wie zum Beispiel Bodenmaterialien, Gleisschotter, speziellen Schlacken und Aschen, Ausbausphal und pechhaltigen Straßenbaustoffen unter Beachtung technischer und umweltrelevanter Anforderungen bei der Verwendung der Baustoffe in den konstruktiven Schichten von Straßen, Wegen und anderen Verkehrsflächen sowie in straßenbegleitenden Erdbauwerken.

Mit der Neufassung der BTR RC-StB 14 erfolgte die Anpassung der Ausgabe 2004 an die geltenden technischen Regelwerke des Straßenbaus und die umweltschutzrechtlichen Anforderungen. Die Fortschreibung wurde notwendig infolge der Weiterentwicklung der europäischen Normen für Straßenbaustoffe und des nationalen Regelwerkes für den Straßenbau, der veränderten Baustoffsituation (Input-Materialien) sowie insbesondere der geänderten Anforderungen des Wasser- und Bodenschutzrechtes.

Die Hersteller für RC-Baustoffe und pechhaltige Straßenausbaustoffe müssen die Anforderungen des Güteüberwachungssystems gemäß BTR RC-StB 14 erfüllen. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg gibt diese Hersteller güteüberwachter Baustoffe in einer Liste im Internet unter www.lis.brandenburg.de bekannt. Dies gilt auch für Hersteller aus anderen Bundesländern, die ihre RC-Baustoffe und pechhaltigen Straßenausbaustoffe im Land Brandenburg verwerten wollen.

Zuständige Behörde für die Erteilung der Eignungsbeurteilung für RC-Baustoffe und industriell hergestellte Gesteinskörnungen ist der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg wurden die BTR RC-StB 14 vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg und dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg erarbeitet.

Die BTR RC-StB 14 ersetzen die „Brandenburgischen Technischen Richtlinien für die Herstellung, Prüfung, Auslieferung und den Einbau von Recyclingbaustoffen im Straßenbau, Ausgabe 2004 (BTR RC-StB 04)“ sowie die Änderungen und Ergänzungen.

Gemeinsam mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft werden hiermit die „Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau, Ausgabe 2014 (BTR RC-StB 14)“ für die im Zustän-

digkeitsbereich des Landes Brandenburg, der Landkreise, der kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes eingeführt.

Folgende Runderlasse werden aufgehoben:

- Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5, Nummer 10/2005 - Straßenbau - vom 13. Mai 2005 (ABl. S. 719)
- Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nummer 27/2010 - Verkehr - vom 3. Dezember 2010 (ABl. S. 1975)
- Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nummer 8/2012 - Verkehr - vom 20. Dezember 2012 (ABl. 2013 S. 230).

Für die BTR RC-StB 14 wurde das Notifizierungsverfahren bei den Europäischen Gemeinschaften unter der Nummer 2014/0452/D durchgeführt.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12), sind beachtet worden.

Die Veröffentlichung der Richtlinien erfolgt im Internet unter www.lsb.brandenburg.de sowie www.mlul.brandenburg.de.

**Berufung einer Ersatzperson
aus der Landesliste der Partei
DIE LINKE**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 22. Januar 2015

Gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7 S. 9) geändert worden ist, wird bekannt gegeben, dass der Abgeordnete Herr Christian Görke mit Ablauf des 21. Januar 2015 auf seine Mitgliedschaft im Landtag Brandenburg verzichtet hat.

Gemäß § 43 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) geht der Sitz des ausgeschiedenen Abgeordneten Herrn Christian Görke auf die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson der Landesliste derjenigen Partei über, für die der Abgeordnete bei der Wahl angetreten ist.

Auf der Grundlage von § 43 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG wurde festgestellt, dass Frau Anke Schwarzenberg auf der Landesliste der Partei DIE LINKE die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG ist, auf welche der Sitz von Herrn Christian Görke übergeht.

Frau Anke Schwarzenbach hat die Mitgliedschaft im 6. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 22. Januar 2015 angenommen.

**Sanierung der Nordbahn und ersatzweise befristete
Teilbetriebnahme der Südbahn des künftigen
Verkehrsflughafens Berlin-Brandenburg (BER)**

Bekanntmachung der Gemeinsamen Oberen
Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Vom 19. Januar 2015

Auf Antrag der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) hat die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bescheid vom 11.12.2014 die Außerbetriebnahme der Nordbahn und ersatzweise befristete Teilbetriebnahme der Südbahn des künftigen Verkehrsflughafens Berlin-Brandenburg (BER) gestattet. Der Bescheid nebst Anlage und Begründung wurde nach § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVfGBbg) über den Internetauftritt des Landesamts für Bauen und Verkehr veröffentlicht. Er kann ferner zu den üblichen Dienstzeiten in den Räumen der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld, eingesehen werden.

Der Bescheid wird wie folgt bekannt gegeben:

I.

1. Außerbetriebnahme der Nordbahn

Die Gestattung der Betriebsaufnahme für die bestehende Start- und Landebahn 07L/25R („Nordbahn“) (Bescheid des MIL vom 23.04.2012, Az. 6441/01/31) wird mit Wirkung vom 02.05.2015, 05:30 Uhr (Ortszeit) zum Zweck der Durchführung von umfangreichen Sanierungsmaßnahmen aufgehoben. Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) wird damit zugleich insoweit von der Betriebspflicht für die Nordbahn befreit.

Dies gilt nicht für die zeitweilige Nutzung von Teilabschnitten der Nordbahn zur Gewährleistung des Rollverkehrs von und zu den Flugbetriebsflächen südlich der Nordbahn nach Maßgabe der Aktivierung des jeweiligen Bauabschnitts nach näherer Bestimmung in der Zulassung nach Artikel 8 a) der VO (EG) Nr. 216/2008 i. V. m. ADR.AR.C.035 der VO (EU) Nr. 139/2014.

2. Eingeschränkte Inbetriebnahme der Südbahn und weiterer Flugbetriebsflächen

- a. Die ersatzweise Teilinbetriebnahme der mit Bescheid vom 27.03.2012 genehmigten, aber noch nicht in Betrieb genommenen Start- und Landebahn 07R/25L („Südbahn“) wird für die Dauer der geplanten Sanierung der Start- und Landebahn 07L/25R (Nordbahn) vom 02.05.2015, 05:30 Uhr (Ortszeit) bis 24.10.2015, 23:30 Uhr (Ortszeit) mit nachfolgenden betrieblichen Beschränkungen gestattet. Mit der Gestattung der Betriebsaufnahme der Start- und Landebahn wird der Betrieb am Tag und in der Nacht nach Instrumentenflugregeln (IFR) im Allwetterflugbetrieb der Betriebsstufe CAT III b zugelassen.

Die Gestattung der befristeten Betriebsaufnahme erfolgt mit folgenden Einschränkungen:

- Festlegung der zur Verfügung stehenden Strecken:

RWY	TORA (m)	TODA (m)	ASDA (m)	LDA (m)
07R	3.600 m	3.600 m	4.000 m	4.000 m
25L	3.600 m	3.600 m	4.000 m	4.000 m

- Zulässige Arten von Luftfahrzeugen:
Abweichend von den Festlegungen des Teils A Nr. VIII „Benutzbarkeit“ der Genehmigung nach § 6 LuftVG vom 27.03.2012 wird die Gestattung auf die Nutzung durch Flugzeuge bis zur Kategorie Code Letter E nach ICAO Annex 14 beschränkt.

- b. Die Betriebsaufnahme von weiteren zum Betrieb auf der Start- und Landebahn 07R/25L erforderlichen und bislang nicht in Betrieb genommenen Flugbetriebsflächen entsprechend Abschnitt A VI „Flugbetriebsflächen Nr. 2 (Rollbahnen) und Nr. 3 (Vorfelder) der Genehmigung vom 27.03.2012 wird nach Maßgabe des Ergebnisses des Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 8 a) der VO (EG) Nr. 216/2008 gestattet.

3. Umfang der Gestattung

- a. Die Gestattung umfasst folgende Rollbahnen:
- T (das noch nicht in Betrieb genommene Teilstück südlich des Vorfeldes ABT),
 - B (östlich Rollbahn T),
 - B1, A, M1, M2, M3 (südlich A),
 - M4 bis M8, R, Q1, Q2, P1 (zwischen Rollbahn B und Rollbahn A),
 - P2 (zwischen Rollbahn B und Rollbahn A),
 - V1, V2 (jeweils zwischen Rollbahn B und Rollbahn A).

- b. Die Gestattung umfasst folgende Rollgassen:

V1, V2, VC, P1, P2 (alle zwischen Rollbahn B und Rollbahn C) und E.

- c. Die Gestattung umfasst die folgenden Vorfelder:

- E (Standplätze E01 bis E 19, Durchrollposition für Luftfahrzeuge bis ICAO Code Letter C),
- D (Nose-In Positionen).

- d. Die Gestattung umfasst die folgenden De-Icing-Flächen:

- M1, M2 (bei Betriebsrichtung 07R) sowie
- M7 und M8 (bei Betriebsrichtung 25L),

jeweils an den Startbahnköpfen.

4. Nebenbestimmungen

a. Befristungen:

- i. Die Außerbetriebnahme der Nordbahn gemäß Ziffer I. 1 des Bescheids gilt ab dem 02.05.2015, 05:30 Uhr (Ortszeit), bis zur behördlichen Entscheidung über die erneute Inbetriebnahme aufgrund der Fertigstellungsanzeige des Vorhabenträgers.
- ii. Die Gestattung der Betriebsaufnahme für die Südbahn gemäß Ziffer I. 1. 2 des Bescheids wird auf den Zeitraum vom 02.05.2015, 05:30 Uhr (Ortszeit) bis zum 24.10.2015, 23:30 Uhr (Ortszeit) befristet.

b. Bedingungen und Vorbehalte:

- i. Dieser Bescheid steht unter der aufschiebenden Bedingung einer erfolgreichen technischen Abnahme der betroffenen Flugbetriebsflächen und der zum Betrieb erforderlichen Ausrüstung sowie der Bestätigung der angepassten organisatorischen und betrieblichen Voraussetzungen zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Flug- und Flugplatzbetriebs nach § 44 Abs. 1 LuftVZO i. V. m. ADR.AR.C.035 der VO (EU) Nr. 139/2014.
- ii. Dieser Bescheid steht ferner unter der aufschiebenden Bedingung einer vorherigen Zulassung der im erforderlichen Umfang geänderten bzw. angepassten Luftsicherheitsmaßnahmen im Luftsicherheitsprogramm gem. Artikel 12 der VO (EG) Nr. 300/2008 i. V. m. § 8 LuftSiG. Die Zulassung des geänderten Luftsicherheitsprogramms erfolgt mit gesonderter Entscheidung der Luftsicherheitsbehörde. Zur beabsichtigten Inbetriebnahme müssen die geänderten Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt und in Form einer Erhebung nach Anhang II der VO (EG) Nr. 300/2008 abgenommen sein.
- iii. Mit der Umsetzung der Sanierung darf erst begonnen werden, nachdem die Behörde den Eintritt der Bedingungen attestiert hat.
- iv. Dieser Bescheid kann widerrufen werden, sofern insbesondere die unter Ziffer I. 4. c genannten Auflagen vom Antragsteller nicht erfüllt werden.

- v. Dieser Bescheid kann jederzeit ergänzt oder modifiziert werden, soweit dieses durch einen geänderten Planungsstand geboten ist.

c. Auflagen zur Umsetzung des passiven Schallschutzes:

- i. Im Rahmen ihres laufenden Schallschutzprogrammes hat die FBB über die Übermittlung der noch fehlenden Anspruchsermittlungen hinaus sicherzustellen, dass innerhalb der in der Anlage dargestellten Teilvollzugsgebiete Anspruchsberechtigte bis zum Zeitpunkt der temporären Teilinbetriebnahme den baulichen Schallschutz umsetzen können. Dies gilt nicht für Anträge, bei denen Verzögerungen in der Bearbeitung den Anspruchsberechtigten zuzurechnen sind. Soweit Anträge nach dem 29.03.2014 gestellt wurden, hat die FBB auch in diesen Fällen die Anspruchsermittlung vorrangig zu bearbeiten.
- ii. Die FBB hat bis zur Umsetzung der Maßnahmen baulichen Schallschutzes gegenüber der Genehmigungsbehörde beginnend ab Zugang dieses Bescheids monatlich, darüber hinaus auch auf gesonderte Anforderung, in geeigneter Form über den Stand der Aufлагenerfüllung zu berichten.
- iii. Die FBB hat ferner ein hinreichend leistungsfähiges Beschwerdemanagement vorzuhalten, welches eine qualifizierte Bearbeitung und zeitnahe Beantwortung von Beschwerden Drittbetroffener im Zusammenhang mit den erforderlichen Schallschutzmaßnahmen gewährleistet. Über Art und Umfang eingehender Beschwerden hat sie die Genehmigungsbehörde in monatlichem Turnus, beginnend ab Zugang dieses Bescheids, darüber hinaus auch auf gesonderte Anforderung, in geeigneter Form zu unterrichten. Erlangt die FBB dabei Kenntnis davon, dass bei der Umsetzung des baulichen Schallschutzes in einzelnen Fällen Probleme auftreten, die nicht von den Drittbetroffenen zu vertreten sind, so hat die FBB darauf hinzuwirken, dass die Probleme unverzüglich beseitigt werden. Auch hierüber hat sie die Genehmigungsbehörde in geeigneter Form zu unterrichten und zum Zwecke der Vollzugsaufsicht jederzeit auf Anforderung sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die im Rahmen des Schallschutzprogramms zu einzelnen Anträgen Betroffener oder zu bestimmten Fallgruppen erstellt wurden.

d. Sonstige Auflagen:

- i. Die Erteilung des Zeugnisses nach Artikel 8a der VO (EG) Nr. 216/2008 ist gesondert nach Vorgaben der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit den Angaben und Nachweisen gemäß ADR.OR.B.015 der VO (EU) Nr. 139/2014 zu beantragen.
- ii. Im Interesse einer zeitgerechten Veröffentlichung der geänderten Parameter der Flugplatzanlage und -ausrüstung sowie der Verfahren des Betriebs und des Flugbetriebs im Luftfahrthandbuch sind ab-

schließende Angaben und Ergänzungen bis zum 05.01.2015 der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zur abschließenden Prüfung vorzulegen.

- iii. Die erneute Gestattung der Betriebsaufnahme für die Start- und Landebahn 07L/25R ist rechtzeitig vor der geplanten Inbetriebnahme am 25.10.2015 und vor Ablauf der Gestattung der Südbahnnutzung zu beantragen. Gleichzeitig ist die Änderung des Zeugnisses nach Artikel 8a der VO (EG) Nr. 216/2008 entsprechend ADR.OR.B.040 der VO (EU) Nr. 139/2014 zu beantragen. Die zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen und Nachweise werden auch entsprechend der Art und des Umfangs der tatsächlich auszuführenden Arbeiten an der Start- und Landebahn, den Sicherheitsflächen sowie der zum Betrieb erforderlichen Ausrüstung auf Grundlage der Anzeige nach § 41 LuftVZO sowie nach Beurteilung des Baufortschritts näher bestimmt.
- iv. Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg sind die Bau- und Bauablaufpläne zur Durchführung der Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen sowie technische Unterlagen und Herstellernachweise in Form einer Anzeige nach § 41 LuftVZO bis spätestens zum 16.01.2015 zur Prüfung übergeben. Insbesondere für den vorgesehenen Austausch der Befeuerungsanlage der Start- und Landebahn müssen die Unterlagen in geeigneter Form Nachweise über die Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß Zulassungsspezifikationen (CS-ADR-DSN) enthalten.
- v. Sofern auf Grund des Bauablaufs Verzögerungen erkennbar werden, die eine Aufnahme des Betriebs auf der Start- und Landebahn 07L/25R zum 25.10.2015 (Betriebsbeginn) gefährden können, ist rechtzeitig ein Antrag zur Verlängerung des nach Nr. 2 und 4 a befristet zugelassenen Betriebs auf der Start- und Landebahn 07R / 25L zu stellen.

e. Auflagenvorbehalt:

Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

5. TeiIablehnung

Soweit als Beginn der Maßnahme der 29.03.2015 beantragt worden ist, wird der Antrag abgelehnt.

**II.
Hinweise**

1. Nachtflugbetrieb

Ab und für die Dauer der Inbetriebnahme der planfestgestellten Südbahn unterliegt der Flugbetrieb den Einschränkungen der Änderung und Neufassung der Genehmigung

des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld vom 27.03.2012 in der Fassung der Anpassungsgenehmigung vom 06.03.2013, zuletzt geändert durch Bescheid vom 12.04.2013.

2. Bekanntmachung

Dieser Bescheid wird den am Verfahren Beteiligten bekannt gegeben und darüber hinaus im Internet veröffentlicht. Der verfügbare Teil wird darüber hinaus entsprechend § 44 Abs. 2 LuftVZO in den Nachrichten für Luftfahrer veröffentlicht. Die Veröffentlichung der geänderten Parameter der Flugplatzanlage und -ausrüstung sowie der Verfahren des Betriebs und des Flugbetriebs im Luftfahrthandbuch wird durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.

Schönefeld, den 11.12.2014

Wolfgang Fried
Leiter der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Genehmigung einer Windkraftanlage in 15306 Lindendorf, OT Libbenichen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 3. Februar 2015

Der Firma PROKON Regenerative Energien GmbH i. I., Kirchhoffstraße 3, 25524 Itzehoe wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15306 Lindendorf, OT Libbenichen, **Gemarkung Libbenichen, Flur 1, Flurstück 610** eine Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage) zu errichten und zu betreiben. (Az.: G06513)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage im ausgewiesenen Windeignungsgebiet „Alt Mahlisch-Libbenichen-Dolgelin“ vom Typ Vestas V90-2.0 MW GridStreamer mit einer Nabenhöhe von 95 m, einem Rotordurchmesser von 90 m und einer elektrischen Leistung von 2 000 kW.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt **zwei Wochen vom 05.02.2015 bis einschließlich 18.02.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Anlage zur Erzeugung von Warmwasser
durch den Einsatz von beschichtetem Holz
der SPELA GmbH in 03130 Spremberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 3. Februar 2015

Die Firma SPRELA GmbH, in 03130 Spremberg, Westbahnstraße 1, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von beschichtetem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,4 Megawatt in 03130 Spremberg (Landkreis Spree-Neiße), Gemarkung Spremberg, Flur 19, Flurstücke 133 und 29/3.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 8.2.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für die Errichtung
und den Betrieb von drei Windkraftanlagen
in 15837 Baruth OT Groß Ziescht**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 3. Februar 2015

Der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, wurde die Neugenehmigung gemäß §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, drei Windkraftanlagen des Typs VESTAS V 112 im „Windpark Groß Ziescht - Windeignungsgebiet 38“ auf den Grundstücken in 15837 Baruth OT Groß Ziescht, Gemarkung Groß Ziescht, Flur 5, Flurstücke 18, 19 und 20 zu errichten und zu betreiben. Die Windkraftanlagen haben eine Nabenhöhe von 140 m, eine Gesamthöhe von 196 m, einen Rotordurchmesser von 112 m und eine elektrische Nennleistung von je 3 MW. Der Mast ist in geschlossener, konischer Stahlrohnbetonbauweise ausgeführt. Antragsgegenstand waren weiterhin der Kranaufstellplatz, die im Turm integrierte Transformatorstation und die Zuwegung für jede Windkraftanlage.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 05.02.2015 bis zum 18.02.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27

und in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 100765, 03007 Cottbus schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 12. März 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Niederjesar Blatt 265** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederjesar, Flur 1, Flurstück 78, Größe: 5.547 qm,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederjesar, Flur 1, Flurstück 79, Größe: 3.777 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 78: 57.500,00 EUR

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 79: 31.500,00 EUR

Postanschrift: Ernst-Thälmann-Straße 47, 15306 Fichtenhöhe OT Niederjesar

Bebauung: lfd. Nr. 1: Speicher und Doppelhaushälfte

lfd. Nr. 2: Doppelhaushälfte

Im Termin am 28.08.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 60/12

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. März 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Lindenberg Blatt 393** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenberg, Flur 1, Flurstück 309/22, Gebäude- und Freifläche, Nachtigallenweg 4, Größe: 697 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.11.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 128.400,00 EUR.

Nutzung: Doppelhaushälfte mit Garage.

Postanschrift: Nachtigallenweg 4, 15848 Tauche OT Lindenberg.

Im Termin am 13.01.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 189/04

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Am

Montag, 23. März 2015, 10:00 Uhr

soll im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58), das im Grundbuch von **Zeuthen Blatt 657** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zeuthen, Flur 13, Flurstück 55, Gebäude- und Freifläche, Bahnstraße 18, Größe 1.142 m² zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 68.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.07.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15738 Zeuthen, Bahnstraße 18, direkt an der S- und Fernbahntrasse zwischen historischem Ortskern von Zeuthen und der Grenze zu Wildau. Es ist bebaut mit einem desolaten, nicht unterkellerten Wochenendhaus als DDR-Typenbungalow sowie mit einem vorgelagerten Schuppen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Erwerb unterhalb 50 % des Verkehrswertes ist nicht möglich. Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein.

Achtung, keine Barzahlung!

Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>.

AZ: 8 K 29/13

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 24. März 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Zossen Blatt 3608** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, 5.096/100.000 (fünftausendsechsunneunzig Hunderttausendstel) Miteigentumsanteil an

Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 455, Gebäude- und Freifläche, Kurfürst-Joachim-Straße 5,6,7, Größe 2.395 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoss belegenen Wohnung Nr. 10 (Haus D) des Aufteilungsplanes nebst dem Kellerraum Nr. 10 des Aufteilungsplanes.

Es bestehen Sondernutzungsrechte an dem Wageneinstellplatz Nr. 10.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 3599 bis Blatt 3616). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme: Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer,

Veräußerung an Eltern, Ehegatten, Kinder und Schwiegerkinder,

Veräußerung durch den Konkurs- oder Vergleichsverwalter,

Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 65.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.11.2013 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15806 Zossen, Kurfürst-Joachim-Str. 6. Angaben zur Wohnung: Wohnzimmer mit Balkon, Küche, Schlafzimmer, Flur, Bad, Gäste-WC, Wfl. ca. 67 m².

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 144/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 14. April 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Wergahna Blatt 201** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wergahna, Flur 4, Flurstück 10, Waldfläche, Das Buschfeld, Größe 5.699 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wergahna, Flur 4, Flurstück 11, Waldfläche, Das Buschfeld, Größe 5.678 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 4.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.04.2014 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14913 Niedergörsdorf OT Wergahna, Im Buschfeld - außerhalb des Dorfgebiets. Sie sind unbebaut und werden forstwirtschaftlich genutzt. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 15/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 14. April 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Wergahna Blatt 82** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wergahna, Flur 5, Flurstück 222, Waldfläche, Wisch-Holz, Größe 4.437 m²,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wergahna, Flur 5, Flurstück 223, Waldfläche, Wisch-Holz, Größe 3.681 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 2.700,00 EUR (Flurstück 222) und auf 2.200,00 EUR (Flurstück 223) festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.03.2014 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14913 Niedergörsdorf OT Wergahna, Im Wischholz. Sie sind unbebaut. Es handelt sich um forstwirtschaftliche Flächen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 14/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 21. April 2015, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Miersdorf Blatt 3317** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Miersdorf, Flur 4, Flurstück 38/4, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Ringstraße, Teltower Straße, Größe 4.606 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 84.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.09.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15738 Zeuthen, Ringstraße/ Teltower Str./Teichstraße. Das Bewertungsobjekt - ein unbebautes bewaldetes Grundstück liegt in Zeuthen/Miersdorf im Bereich „Heideberg“ westlich des S-Bahnhofes Eichwalde. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 176/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 23. April 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Rosenthal Blatt 262** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rosenthal, Flur 2, Flurstück 10/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 16 a, Größe 479 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 55.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.06.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15936 Dahme/Mark OT Rosenthal, Hauptstraße 16 A. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, eigengenutzt. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 80/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 24. April 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Rangsdorf Blatt 3369** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rangsdorf, Flur 12, Flurstück 101, Gebäude- und Freifläche, Frankenallee 41, Größe 794 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 84.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.02.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15834 Rangsdorf, Frankenallee 41. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und einer Garage. Das Baujahr des Altbaus ist nicht bekannt, saniert 1990, Anbau 1: bezugsfertig 1990, Anbau 2: im Jahr 2006. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 275/12

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. März 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Ruhland Blatt 2983** eingetragene Grundstück der Gemarkung Ruhland, Flur 4, Flurstück 1337, 1.415 m² groß versteigert werden.

Lage: 01945 Ruhland, Berliner Str. 5

Bebauung: zweigeschossiges Einfamilienhaus ohne Keller mit zwei eingeschossigen Anbauten, Bj. um 1910, teilweise modernisiert;

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 53.000,00 EUR.

Im Termin am 20.11.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 32/13

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Vom 14. Januar 2015

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Folgendes Dienstsiegel ist beim Amtsgericht Brandenburg an der Havel in Verlust geraten:

Beschaffenheit: Gummistempel mit Holzgriff, Farbdruck-siegel
 Durchmesser: 35 mm
 Umschrift: Amtsgericht Brandenburg an der Havel
 Kennziffer: 21

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Vom 15. Januar 2015

Polizeipräsidium

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis von Frau **Dörte Freitag**, Dienstausweisnummer: **009473**, Farbe: grün, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Ministerium für Wirtschaft und Energie

Stellenausschreibung Nr. 01-03/2015

Im Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg in Potsdam ist ab sofort der Dienstposten

der Leiterin/des Leiters der Abteilung 3 „Energie“

zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Führung und Management der aus sechs Referaten bestehenden Abteilung mit im Wesentlichen folgenden Zuständigkeiten:

- Grundsatzfragen der Energiewirtschaft
- Erneuerbare Energien
- Konventionelle Energien, Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Energieinfrastruktur
- Energieeffizienz
- Energiekommunikation

Arbeitsort ist Potsdam.

Anforderungen:

- juristische Ausbildung mit der Befähigung zum Richteramt oder abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium, möglichst mit wirtschaftlichem und/oder technischem Bezug
- Führungs- sowie Berufserfahrung in einer leitenden Position (bei Bewerbern/Bewerberinnen, die bereits in der Landesverwaltung tätig sind, mind. Besoldungsgruppe A 16 bzw. entspr. außertariflicher Vertrag)
- sehr gute Kenntnisse der einschlägigen energierechtlichen Zusammenhänge und Institutionen
- ausgeprägte Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der deutschen sowie möglichst der brandenburgischen Energiepolitik
- profunde Kenntnisse auf den Gebieten fossile und erneuerbare Energien
- Verständnis für politische Prozesse
- Erfahrungen und Kompetenz in der Zusammenarbeit mit politischen Gremien
- gewandte und sichere mündliche Ausdrucksweise; präzises, differenziert und stilsicher formulierendes Ausdrucksvermögen

Von der Bewerberin / dem Bewerber werden in besonderem Maße Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Entscheidungsfreudigkeit, Konflikt-, Kritik-,

Team- und Motivationsfähigkeit sowie die Fähigkeit zu zielgerichteter und kooperativer Mitarbeiterführung erwartet.

Vorausgesetzt werden ferner die ausgeprägte Fähigkeit zu analytischem und konzeptionellem Denken, ein hohes Maß an Eigeninitiative, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zu ziel- und ergebnisorientiertem Handeln.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Einstellung eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird. Des Weiteren wird die Bereitschaft des Bewerbers zu einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Brandenburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz vorausgesetzt.

Entgelt/Besoldung:

Der Dienstposten ist nach BesGr. B 5 BBesO bewertet.

Eine Beamtin/ein Beamter, die/der nicht bereits nach der Bes.Gr. B 5 BBesO besoldet wird, wird nach § 120 Absatz 1 Nummer 1 Landesbeamtengesetz unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit für die Dauer von zwei Jahren in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen.

Das Beschäftigungsverhältnis einer Bewerberin/eines Bewerbers, die/der die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe nicht erfüllt und bislang nicht in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Brandenburg steht, wird in entsprechender Anwendung des § 31 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) zunächst für die Dauer von 2 Jahren befristet. Es wird ein außertarifliches Entgelt der Entgeltgruppe AT 5 (einschbar auf den Internetseiten der Zentralen Bezügestelle Brandenburg, www.zbb.brandenburg.de) vereinbart. Das Entgelt ist Tabellenentgelt im Sinne des TV-L. Bei Bewährung wird das Beschäftigungsverhältnis nach Ablauf von 2 Jahren unbefristet fortgesetzt.

Eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe nicht erfüllt und bislang in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Brandenburg steht, erhält für die Dauer von zwei Jahren in entsprechender Anwendung des § 31 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) eine außertarifliche Zulage. Diese bemisst sich als Differenz zwischen dem bisherigen Tabellenentgelt und dem außertariflichen Entgelt der Entgeltgruppe AT 5. Bei Bewährung wird die Führungsposition nach Ablauf von 2 Jahren auf Dauer unbefristet übertragen und ein ihr entsprechendes außertarifliches Entgelt vereinbart.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Das Ministerium für Wirtschaft und Energie strebt die Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen an und fordert Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich; flexible Arbeitszeiten sind gegeben.

Senden Sie bitte Ihre ausführliche Bewerbung (tabellarischer Lebenslauf, beruflicher Werdegang, aktuelle Beurteilung/aktuelles Zeugnis) und gegebenenfalls eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten bis spätestens zum **25. Februar 2015** unter Angabe der Kennziffer **01-03/2015** an das:

**Ministerium für Wirtschaft und Energie
des Landes Brandenburg
- Personalreferat -
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam**

Auskunft zu dieser Stellenausschreibung erteilt Frau Lehmann (Tel.: 0331 866-1628).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB)

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) beabsichtigt die Position

der Fachlichen Leiterin/des Fachlichen Leiters
Außertariflicher Sondervertrag
**- Entgelt in Höhe der Dienstbezüge nach
Besoldungsgruppe B 2 nach BBesG -**
(Kenn.-Nr./Kennzahl: LLBB - 01/15/FL)

zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Es handelt sich um eine unbefristete Stelle.

Die Fachliche Leitung soll bewirken, dass die fachliche/wissenschaftliche Exzellenz des LLBB kompetent gegenüber den Trägerländern und der Öffentlichkeit vertreten und in Zusammenarbeit mit anderen Untersuchungseinrichtungen und wissenschaftlichen Einrichtungen gestärkt wird.

Die/der Fachliche Leiter(in) nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Fachübergreifende Koordination und fachliche Vertretung des LLBB in den Gremien der NOKO und anderen Fachgremien (national und international),
- Technische Leitung im Zusammenhang mit der Akkreditierung,
- Qualitätsmanagement,
- Öffentlichkeitsarbeit und
- Krisenmanagement und Vertretung des LLBB in Krisenstäben der Trägerländer.

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der formalen Voraussetzungen, das Anforderungsprofil und sonstige Hinweise können im Internet www.landeslabor-bbb.de angesehen und beim Landeslabor Berlin-Brandenburg, Servicebereich Personalmanagement, Frau Scharf (Leiterin SE PM), Invalidenstraße 60, 10557 Berlin angefordert werden.

Ausführliche Bewerbungen sind mit möglichst aktuellen Zeugnissen/dienstlichen Beurteilungen bis Ende Februar 2015 unter Angabe der Kenn-Nr. an das Landeslabor Berlin-Brandenburg, Servicebereich Personalmanagement, Frau Scharf (Leiterin SE PM), Invalidenstraße 60, 10557 Berlin zu richten.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Potsdamer Lohnsteuerhilfe e. V., VR 1342 P wurde am 26. September 2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis 31. Dezember 2015 beim Liquidator

Dr. Hans-Jörg Pöttrich
Kaiser-Friedrich-Str. 27c
14469 Potsdam

anzumelden.

Der Verein „Ausbildungsring Potsdam-Brandenburg e. V.“ wurde auf der Mitgliederversammlung am 2. Dezember 2014 zum 31. Dezember 2014 aufgelöst (VR-Nr.: 8131 P).

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 5. Februar 2016 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

- Herr Karl-Heinz Ganzleben, geboren am 16. Juni 1953, wohnhaft Johannestisch 6, 14532 Kleinmachnow
- Herr Wolfgang Höner, geboren am 2. Februar 1963, wohnhaft Heideweg 31A, 14552 Michendorf OT Wilhelms-
horst

Der Verein Ausbildungsgemeinschaft Industrie, Handel und Handwerk e. V. im Bezirk Frankfurt (Oder), eingetragen im Vereinsregister Nr. 212 FF, Amtsgericht Frankfurt (Oder), ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum 31.12.2014 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 5. Februar 2016 bei nachstehendem Liquidator anzumelden: RA Stefan Heiden, c./o. IHK Ostbrandenburg, Puschkinstraße 12b, 15230 Frankfurt (Oder).

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.